



Mediencommuniqué vom 31. Mai 2012

Gericht muss über Gewässerschutz entscheiden

Aargauische Naturschutzverbände und Einzelpersonen verlangen beim Verwaltungsgericht gemeinsam die Aufhebung der bundesrechtswidrigen Vollzugsverordnung des Regierungsrates zur Gewässerschutzgesetzgebung.

Die Aargauer Vollzugsverordnung vom 25. Januar 2012 zur Gewässerschutzverordnung des Bundes widerspricht krass gegen die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung, was der Regierungsrat bewusst in Kauf nimmt.

Lebendiges Wasser

Als Gegenvorschlag zur 2006 mit 161 836 gültigen Unterschriften (!) eingereichten Volksinitiative "Lebendiges Wasser" beschloss das eidgenössische Parlament am 19. März 2010 eine Revision des Gewässerschutzgesetzes. Der Zweck des neuen Gesetzes ist die Revitalisierung und Renaturierung der auf weiten Strecken verbauten Gewässer. Der Bundesrat legte daraufhin mit einer revidierten Gewässerschutzverordnung Gewässerräume fest, welche je nach Breite des Fließgewässers zu bemessen und der jeweiligen Situation angepasst auszuscheiden sind. Diese dürfen nicht verbaut und nur naturnah bewirtschaftet werden. Für den Vollzug wurde den Kantonen eine Frist bis Ende 2018 angesetzt, weil die Umsetzung in der Raumplanung Zeit braucht.

Knacknuss „dicht überbaut“

In "dicht überbauten Gebieten" kann der Gewässerraum gemäss Bundesverordnung den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. In den Erläuterungen dazu wird hervorgehoben, dass als dicht überbaut nur Städte und Dorfzentren gelten können. Als Beispiele werden Quartiere in Basel am Rhein oder in Zürich an der Limmat genannt.

In seiner Vollzugsverordnung hat nun der Regierungsrat kurzerhand sämtliche Bauzonen als "dicht überbaut" erklärt – unabhängig davon ob sie dicht oder locker oder noch gar nicht überbaut sind. Gemäss Vollzugsverordnung gelten hier wie bis anhin im Baugesetz starre, beidseitige Gewässerabstände, welche die bundesrechtlich zwingenden Gewässerraumbreiten meist nicht einhalten. Für die Gewässerabschnitte ausserhalb der Bauzonen werden zwar die Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung für anwendbar erklärt, jedoch wiederum starr, ohne – wie vom Bund verlangt - individuelle Festlegung in den Kulturlandplänen der Gemeinden.

Bewusster Verstoss gegen Bundesrecht

Der Regierungsrat nimmt diese krassen Verletzungen von Bundesrecht bewusst in Kauf, schreibt doch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt in seinem Begleitbrief zur Vollzugsverordnung unter anderem: *"Insbesondere innerhalb der Bauzonen werden die Ein-*

schränkungen angesichts der erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen für die bestehende Siedlung als zu starr erachtet" und "Die Möglichkeit, mittels Nutzungsplanung den Gewässerraum abweichend vom beidseitig gleichmässigen Abstand zu definieren, wird zwar begrüsst, aber als in der Praxis zu langsames und kaum umsetzbares Instrument mit einem schlechten Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag erachtet". Mit anderen Worten: Der Regierungsrat "begrüsst" zwar zwingendes Bundesrecht wohlwollend, setzt sich aber souverän darüber hinweg.

Verwaltungsgericht

Der aargauische Fischereiverband, BirdLife Aargau, Pro Natura Aargau und WWF Aargau sind nicht bereit, diese selten gesehene Missachtung von Bundesrecht und damit die Vereitelung der Renaturierung der Gewässer, wie sie von der Volksinitiative "Lebendiges Wasser" gefordert wurde, hinzunehmen. Sie haben deshalb – zusammen mit einigen engagierten Einzelpersonen – gemeinsam beim Verwaltungsgericht einen sogenannten Normenkontrollantrag eingereicht. Das Verwaltungsgericht soll die kantonale Vollzugsverordnung auf die Übereinstimmung mit dem übergeordneten Bundesrecht überprüfen und die rechtswidrigen Bestimmungen ausser Kraft setzen.

Beteiligte Aargauer Umwelt- und Fischereiverbände

Aargauischer Fischereiverband
BirdLife Aargau
Pro Natura Aargau
WWF Aargau

Ergänzende Auskünfte erteilt im Namen der beteiligten Verbände und Personen:

- *WWF Aargau, Tonja Zürcher, Geschäftsführerin, Asylstrasse 1, 5000 Aarau, tonja.zuercher@wwf-ag.ch, 062 823 57 50, 078 842 43 49*